

Verfassungswidrige Friedensethik?

Im Anschluß an den Kommentar »Das Risiko des Gewissens« (EvKomm 6/78, S. 321 f.) geben wir eine Stellungnahme wieder, die in mancher Hinsicht eine davon abweichende Meinung vertritt.

Kann es ein Zufall sein, daß die Spannungen zwischen staatlicher Sicherheitspolitik und christlicher Friedensethik im westlichen und östlichen Teil Deutschlands zu wachsen scheinen, seit die Entspannungspolitik ins Gerede gekommen ist? Die geplante Einführung eines Wehrunterrichts in den Schulen der DDR beunruhigt die dortigen christlichen Gemeinden und hat ihre Kirchenleitungen wiederholt veranlaßt, den Staat dringend um Überprüfung dieses Vorhabens zu ersuchen. In der Bundesrepublik Deutschland könnte das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 13. April 1978, das die Novellen zum Wehrpflicht- und Zivildienstgesetz für nichtig erklärt hat, eine zunehmende Distanz zwischen Staat und Kirche in Sachen Friedensethik signalisieren, auch wenn Reaktionen der EKD, die denen der DDR-Kirchen vergleichbar wären, bislang ausgeblieben sind.

Jedenfalls ist unübersehbar, daß das Karlsruher Urteil in entscheidenden Punkten friedensethischen Grundpositionen widerspricht, die in den Nachkriegsjahren die Urteilsbildung im Bereich der EKD maßgeblich bestimmt haben, die aus der Verkündigung der Kirche nicht leicht wegzudenken sind und an denen sich viele Christen zu orientieren versuchen. Gewiß kann und darf im säkularen Staat keine Kirche oder gesellschaftliche Gruppe sich beklagen, wenn ihre besonderen Vorstellungen in der Verfassungsauslegung zu kurz kommen oder abgewiesen werden. Umgekehrt verdient ein derartiger Vorgang aber angesichts der viel beschworenen Partnerschaft von Staat und Kirche einige Aufmerksamkeit.

Zunächst ist festzuhalten, daß das Karlsruher Urteil im Widerspruch steht zu einem breiten Strom kirchlicher Äußerungen, die seit Jahrzehnten die Abschaffung der Gewissensprüfung für Kriegsdienstverweigerer verlangten. Schon 1955 hat der Rat der EKD in einem »Ratschlag« zur gesetzlichen

Regelung des Schutzes der Kriegsdienstverweigerer erklärt, daß das Gewissen seinem Wesen nach unprüfbar sei. In der für die neuere protestantische Friedensethik in der Bundesrepublik maßgeblichen Thesenreihe über den »Friedensdienst der Christen« von 1969 heißt es, daß »der Fortfall eines besonderen Prüfungsverfahrens einen großen Gewinn darstellen würde, daß die Behauptung einer Gewissensentscheidung für den Außenstehenden aus dem Wesen des Gewissens heraus unzugänglich ist«. Die Synode der EKD hat erneut 1973 den Fortfall der herkömmlichen Form des Anerkennungsverfahrens gefordert und die ernsthafte Bereitschaft zur Ableistung eines sozialen Dienstes als hinreichenden Nachweis einer Gewissensentscheidung angesehen. Ganz ähnlich argumentierten die Gemeinsame Synode der katholischen Bistümer, der Deutsche Gewerkschaftsbund sowie die Koalitionsparteien. Diesem breiten Strom der Kritik an Gewissensprüfungen suchte die Gesetzesnovelle Rechnung zu tragen, die der Zweite Senat in Karlsruhe nun für nichtig erklärte.

Indes geht das Urteil noch weiter. Statt, wie viele hofften, *judicial self-restraint* zu üben und lediglich eine Gesetzesregelung auf ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung hin zu prüfen, hat das Bundesverfassungsgericht gleich noch eine Reihe inhaltlicher Bestimmungen zum Gewissensbegriff nachgeschoben. Entgegen einer früheren Auffassung des Gerichts, daß eine Situationsbezogenheit (nicht: Situationsbedingtheit) der Gewissensentscheidung legitim sei, wird diese nunmehr als »unmittelbar evidententes Gebot unbedingten Sollens« aufgefaßt.

Noch schwerer wiegen jedoch die zusätzlichen Unterscheidungen von »absoluten« und »relativen« Gewissensentscheidungen und dadurch klassifizierbaren »echten« und »unechten« Kriegsdienstverweigerern. Damit hat das Gericht sich nicht nur über die vielfältigen Bedenken gegenüber der Praxis der Gewissensprüfung hinweggesetzt, sondern die Anforderungen an die Qualität jeglicher Gewissensentscheidung drastisch verschärft.

Da die Karlsruher Richter jedoch nicht prinzipiell die Beibehaltung einer Gewissensprüfung verlangen, könnte man vermuten, daß der Graben zu den bisherigen kirchlichen Verlautbarungen zu überbrücken sein möchte. Diese Hoffnung sieht sich freilich bald getäuscht. Die Möglichkeit der Aufhebung oder auch nur Aussetzung der Gewissensprüfung hält das Bundesverfassungsgericht nur soweit für zulässig, als die »Echtheit« der Gewissensentscheidung des Kriegsdienstverweigerers dadurch gesichert wird, daß der abzuleistende »Er-

satzdienst« eine hinreichend lästige Alternative zum Wehrdienst darstellt. Insofern damit beabsichtigt ist, jeglicher »Drückbergerei« zu wehren, kann dies nur völlig im Sinne christlicher Friedensethik sein.

Doch geht das Urteil darüber noch weit hinaus, denn es verengt die Bedeutung des zivilen Friedensdienstes auf eine grundsätzlich nur noch als »Ersatzdienst« bezeichnete Alternative, deren Aufgabe allein darin liegen soll, »hinreichend sicherzustellen, daß nur diejenigen Wehrpflichtigen als Kriegsdienstverweigerer anerkannt werden, die sich zu Recht auf Artikel 4, Absatz 3 Grundgesetz berufen«. Diese Rückwendung vom Zivildienst zum »Ersatzdienst« enthält mehr als nur einen Wandel der Terminologie. Hier wird ein in vielen Jahren erarbeiteter politischer und ethischer Konsens revidiert. Nicht nur wird durch die einseitige Funktionsbestimmung von »Ersatzdienst« die Zuordnung von zivilem und militärischem Friedensdienst als Verhältnis von Ausnahme und Regel zementiert, wogegen auch der heutige Generalsekretär der CDU in seiner Tübinger juristischen Dissertation von 1960 nachlesenswerte Gründe aufgeführt hat.

Vielmehr müssen sich besonders die evangelischen Kirchen fragen, ob durch diese Rechtsprechung nicht der Gesamttendenz ihrer Friedensethik der Boden des Grundgesetzes entzogen ist. Ein wesentliches Merkmal dieser Friedensethik war bislang die Anerkennung zumindest der Gleichrangigkeit von Wehrdienst und Waffenverzicht. Das Zauberwort des damit bezeichneten, von vielen oft als verschleiernd empfundenen Kompromisses lautet Komplementarität. Es ist wohl zurecht und wiederholt hieran kritisiert worden, daß der ursprüngliche Sinn dieser Formel, wie sie sich in den sogenannten Heidelberger Thesen von 1958/59 findet, in einem dynamischen Friedensverständnis lag. Die 8. Heidelberger These lautet: »Die Kirche muß die Beteiligung an dem Versuch, durch das Dasein von Atomwaffen einen Frieden in Freiheit zu sichern, als eine heute noch mögliche christliche Handlungsweise anerkennen.«

Das hier entscheidende »Noch« wurde in der Folgezeit freilich auf ein statisches »Sowohl-als auch« zurückgenommen; fortan war die Formel vom Friedensdienst »mit und ohne Waffen« maßgeblich. Sie war immerhin so flexibel für Auslegungsdifferenzen, daß sie sowohl im Bereich der Militärsorge als auch der Kriegsdienstverweigerer zustimmungsfähig war. Im Sinne dieser Komplementarität der Gleichrangigkeit trat schließlich auch 1969 die Thesenreihe »Der Friedensdienst der Christen« nach-

haltig für einen Ausbau der Friedensdienste ein – nicht zuletzt aufgrund der Überzeugung, daß die immer prekäre Friedenssicherung durch militärische Abschreckung allmählich durch die systematische Entwicklung der Friedensdienste zu überwinden sei.

In der Tradition dieser ethischen Urteilsbildung sollte man erwarten, daß die Abwertung des zivilen Friedensdienstes zum reinen »Ersatzdienst« im Bereich der EKD nicht akzeptabel sein kann. Dies gilt auch dann, wenn diese Friedensethik insofern an der Vermengung von Gewissensprüfung und »Ersatzdienst« im Karlsruher Urteil nicht ganz schuldlos ist, als sie vielleicht versäumt hat, den qualitativen Unterschied zwischen der politischen Aufgabe des zivilen Friedensdienstes und der streng seelsorgerlichen Funktion der Gewissensprüfung hinreichend darzustellen – wobei die Aufgabe der Gewissenschärfung nicht nur darin besteht, einem Massenschlaf, sondern auch einem Massenverschleiß der Gewissen zu wehren.

Doch selbst wenn es in dieser Richtung an deutlichen Worten der Kirchen gefehlt haben sollte, ändert sich damit nichts an der Tatsache, daß das Bundesverfassungsgericht den bisher zumindest verbal geltenden friedensethischen Konsens im Bereich der EKD unter dem Stichwort »Komplementarität« für nicht verfassungsgemäß hält, heißt es doch im Urteil eindeutig: »Eine Umdeutung der Ersatzdienstpflicht in eine selbständig neben der Verpflichtung zur Ableistung des Wehrdienstes stehende Alternativpflicht ist nicht möglich.«

Man könnte diesen Gegensatz von Rechtsprechung und Friedensethik leicht vertiefen durch Hinweise auf eine Vielzahl von Synodenbeschlüssen, Konzilstexten, Äußerungen des päpstlichen Lehramtes oder Texten ökumenischer Konferenzen. Dann erst würde angemessen deutlich, ein wie breiter ethischer Konsens vom Karlsruher Urteil auch implizit infrage gestellt ist. Doch ist einer christlichen Ethik nie und nirgends verheißen, daß sie stets mit dem Gesetz des Staates in Übereinstimmung stehen könne. Wohl aber ist denkbar, daß die Qualität ethischer Urteilsbildung auch daran zu prüfen ist, ob man bereit ist, ein durchdachtes und begründetes Urteil auch in Konflikten mit dem Staat zu bewähren.

Die Konferenz der Kirchenleitungen in der DDR ist mit ihrer Orientierungshilfe ein solches Risiko eingegangen. Dieses Dokument bejaht zwar durchaus die Verpflichtung des Staates, die Sicherheit seiner Bürger militärisch zu schützen, aber es stellt diese Aufgabe in einen weiteren Rahmen einer Friedenspolitik, die geeignet sein könnte, das für die Strategie der Abschrek-

kung unabdingbare Maß von Mißtrauen und Angst zu überwinden.

Wenn es dort ferner heißt, daß eine Entscheidung gegen den Wehrunterricht »als Hinweis auf eine künftige Gestaltung des Zusammenlebens im Frieden verstanden werden (sollte), auf die wir schon heute hinarbeiten müssen«, dann kommt ein dynamisches Friedensverständnis in den Blick, wie es noch die Heidelberger Thesen bestimmte, das aber nach dem Karlsruher Urteil auch in der Bundesrepublik sich schwerlich der ungeteilten Zustimmung des Staates erfreuen dürfte. Man wird aber fragen müssen, ob Christen und Kirchen es nicht ihren Staaten schulden, angesichts ständig wachsender Waffenarsenale in Ost und West unbeirrt an Grundpositionen einer Friedensethik festzuhalten, die gegenwärtig inopportun sein mag, aber womöglich unabdingbar wird, *if deterrence fails*.

Wolfgang Lienemann